

**I. Ermächtigungsgrundlagen**

a) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW 1975 S. 91) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 1970 (GV. NW S. 258) - GO -

b) §§ 1, 2, 2a und 8 bis 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 60 (BGBl. I. S. 341) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 76 (BGBl. I. S. 2256)

c) § 103 Bauordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. 1. 1970 (GV. NW S. 96) in Verbindung mit § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum BBauG vom 29. 11. 1960 geändert durch die 3. Verordnung vom 21. 4. 1970 (GV. NW S. 299)

d) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauN VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I. S. 1763)

Die geometrische Richtigkeit der eingezeichneten Eigentums- und geometrisch eindeutige Eintragung der Planung wird hiermit bescheinigt.

Dortmund, den 5.6.1979 Amt für Agrarordnung Soest  
Auerbach Dortmund  
V 28

Der Rat der Gemeinde Nordkirchen hat in seiner Sitzung am 12.02.1979 gem. § 2 (1) des BBauG beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 11 aufzustellen.

Nordkirchen den 12.02.1979  
Winkel (Bürgermeister) Gierling (Ratsmitglied) Pöhl (Schriftführer)

Hinweis: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
Amtl. Bekanntmungsblatt der Gemeinde vom 12.02.1979  
Nr. 3 Seite 23 u. 24

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gem. § 2a (1) und (2) des BBauG durch öffentliche Besprechungen vom ..... durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 12.02.1979 ..... stattgefunden.

Nordkirchen den 12.02.1979  
Präsident Gemeindevorstand

Hinweis: Bekanntmachung der Anhörungstermine;  
Amtl. Bekanntmungsblatt der ..... vom .....  
Nr. .... Seite .....

Dieser Plan hat mit Begründung gem. § 2a (6) des BBauG auf Beschluß des Rates der Gemeinde vom 23.02.1972 ..... auf die Dauer eines Monats öffentlich ausliegen. Auslegung in der Zeit vom 22.01.1972 bis 21.01.1972 .....

Nordkirchen den 20.02.1972  
Präsident Gemeindevorstand

Hinweis: Bekanntmachung über die Offenlegung;  
Amtl. Bekanntmungsblatt der Gemeinde vom 12.01.1972  
Nr. 19 Seite 129 u. 130

Dieser Bebauungsplan ist nach vorheriger Prüfung vorgetragener Anregungen und Bedenken gem. § 10 BBauG sowie §§ 4 und 28 der GO vom Rat der Gemeinde in seiner Sitzung vom 12.02.1977 ..... als Satzung beschlossen worden.

Gierling (Bürgermeister) Auerbach (Ratsmitglied) Pöhl (Schriftführer)

Hinweis: Punkt 6.2 der Sitzung des Gemeinderates Nordkirchen .....

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des BBauG mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 25.7.1982 genehmigt worden.

Münster, den 8.7.1982  
Präsident Regierung

Die vorstehende Satzung ist gem. § 12 des BBauG in Verbindung mit § 155a am 23.03.1982 ..... öffentlich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Nordkirchen den 25.03.1982  
Präsident Gemeindevorstand

Hinweis: Amtl. Bekanntmungsblatt der Gemeinde Nordk. vom 23.03.1982  
Nr. 6 Seite 7

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (1) BBAUG (Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965)

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(BBauG § 9 (1) 1 sowie BauN VO § 1 - 11)  
MD Derzeitigkeit

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(BBauG § 9 (1) 1 sowie BauN VO § 16 - 21)  
I Zahl der Vollgeschosse:  
o4 Grundflächenzahl  
o5 Geschossflächenzahl

**BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**  
(BBauG § 9 (1) 2 sowie BauN VO § 22 u. 23)  
o offene Bauweise  
- - - - - Baugrenze

**VERKEHRSLINIEN**  
(BBauG § 9 (1) 11)  
- - - - - Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen  
- - - - - Straßenverkehrsfläche  
- - - - - Sichtfeld, ab 70 cm über Fahrbahn C.u.K. von Sichtbehinderung freihalten

■ ■ ■ ■ ■ Baugrundstück für den Gemeinbedarf

**SONSTIGE FESTSETZUNGEN**  
- - - - - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (BBauG § 9 (7))  
Je Wohngebäude sind nicht mehr als 2 Wohneinheiten zulässig.

Der seitliche oder hintere Abstand von Garagen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin muß mind. 1,0 m betragen.

**DARSTELLUNGEN**  
(Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965)  
- - - - - Wohngebäude vorgeschlagen eingeschossig  
- - - - - Garage vorgeschlagen  
- - - - - Grundstücksgrenze vorhanden  
- - - - - Grundstücksgrenze vorgeschlagen  
- - - - - Ebene

**FESTSETZUNGEN GEM. § 9 (4) BBAUG IN VERBINDUNG MIT § 103 BAUG NW**

**DÄCHER**  
^ Satteldach  
28-38° Dachneigung  
← Hauptfirstrichtung  
F Flachdach

Dachgäuben und Dachinschnitte dürfen 1/2 Dachlänge nicht überschreiten und müssen mind. 2,00 m Abstand zu Giebeln, Kehlen und Giebelwänden einhalten. Dachneigung ist nur in dunklem Material zulässig. Dachneigung ist bis max. 0,50 m über Oberkante Rohdecke zulässig. Bei aneinanderrliegenden Gebäuden müssen Traufhöhe und Dachneigung einander angepaßt werden.

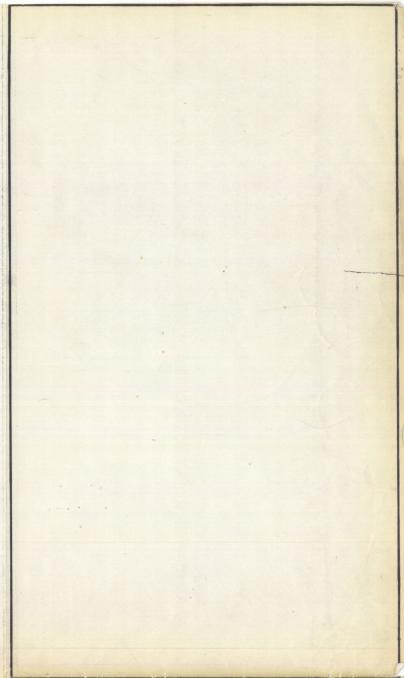
**HÖHENANGABEN**  
Die Oberkante des Erdgeschosses ist nur bis max. 0,50 m über Straßenkante zu messen.  
Geländeabgrabungen (z. B. Lichtschächte) sind nur bis 1,50 m unter der max. zugelassenen Höhe der Oberkante Erdgeschosshöhe zulässig.

**FASSADE**  
Die Außenwände aller Gebäude einschließlich der Garagen sind in Verbundmauerwerk auszuführen. Dabei ist nur ein Material mit einer matten Oberfläche in einem gedeckten Farbton zulässig. Untergeordnete Teilflächen können in anderen Materialien mit matter und rauher Oberfläche ausgeführt werden.

Diese Gestaltungssatzung wurde vom Rat der Gemeinde Nordkirchen am 12.02.1979 gemäß § 12 des BBauG beschlossen. Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Diese Gestaltungssatzung wurde gemäß § 103 l. V. mit § 77 BauO NW mit Verfügung vom 08.02.1982 genehmigt. ... Coesfeld ... der Oberkreisdirektor als unterer Verwaltungsverband

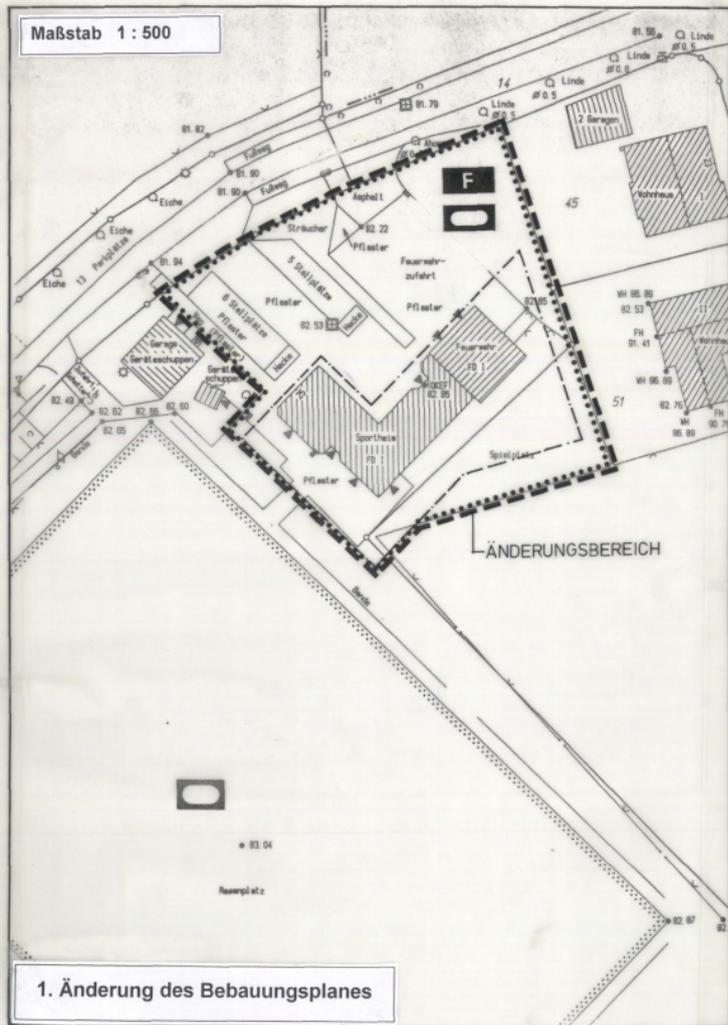
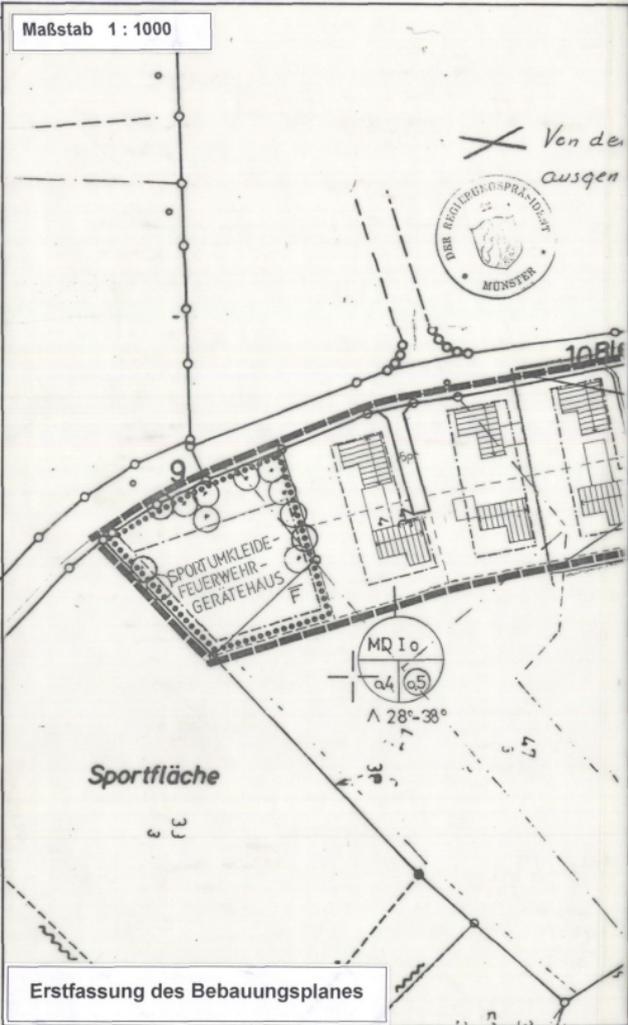
Im Auftrag  
Präsident  
Hd. Kreisbauarchitekt



**NORDKIRCHEN CAPELLE BEBAUUNGSPLAN BLECKSTR**

0 10 20 40 80 120 M:1:1000

**I. Ausfertigung**  
Gemarkung: CAPELLE Kreis: COESFELD  
Gemeinde: NORDKIRCHEN Flur:  
aufgestellt: Kreis Coesfeld, Planungsamt  
Coesfeld, den 15.04.79



Festsetzungen gemäß § 9 BauGB  
 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NW i. V. m. § 9 (4) BauGB

- ..... Flächen für den Gemeinbedarf
-  sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Feuerwehr

Dachgauben und Dacheinschnitte dürfen 1/3 Dachlänge nicht überschreiten und müssen mindestens 2,00 m Abstand zu Graten, Kehlen und Giebelwänden einhalten.

Dacheindeckung nur in dunklem Material zulässig.

Bei aneinander liegenden Gebäuden müssen Traufhöhe und Dachneigung einander angepaßt werden.

Fassade

Die Außenwandflächen aller Gebäude einschließlich der Garagen sind in Verblend- mauerwerk auszuführen. Dabei ist nur ein Material mit einer glatten Oberfläche in einem gedeckten Farbton zulässig. Untergeordnete Teilflächen können in anderen Materialien mit matter und rauher Oberfläche ausgeführt werden.



# Gemeinde Nordkirchen

## Bebauungsplan „Bleckstraße“, Ortsteil Capelle - 1. Änderung -

Gemarkung Capelle  
 Flur 17

Amt 60

März 1999